

(2) Hat die Pflichtverletzung zur Folge, daß über den betroffenen Teil hinaus der gesamte Leistungsgegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, so ist die Vertragsstrafe nach dem Wert des Leistungsgegenstandes zu zahlen.

§ 6

Berechnung der Vertragsstrafe

Vertragsstrafen sollen spätestens bis zum letzten Tag des auf den Eintritt, bei Qualitätsverletzungen auf den Tag der Mängelanzeige und bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgenden Monats berechnet werden.

§ 7

Einspruch

(1) Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung zu zahlen. Gegen eine Vertragsstrafe kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß gegenüber dem Vertragspartner schriftlich erfolgen und die gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(2) Die Vertragsstrafe ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Einspruch berechtigt ist.

(3) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Vertragsverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt; es sei denn, der Einspruch ist aus schwerwiegenden Gründen unterblieben oder aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfolgt.

§ 8

Rückzahlung von Preissanktionen

Wurde eine Preissanktion vom Rechnungsbetrag abgesetzt, obwohl eine Pflichtverletzung nicht vorlag oder die materielle Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist (§ 83 Abs. 1 Vertragsgesetz), so kann Einspruch gemäß § 7 Abs. 1 eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zahlung des gekürzten Rechnungsbetrages. Die Preissanktion ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Einspruch berechtigt ist.

§ 9

Sonderregelung

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder im Einvernehmen mit ihm die in dieser Durchführungsverordnung oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Vertragsstrafenätze für Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und für bestimmte Leistungen und Zeiträume anderweitig festsetzen.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965

in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

■ Zweite Durchführungsverordnung* zum Vertragsgesetz.

— Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Soweit private Betriebe wechselseitige Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen, die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und von sonstigen Leistungen mit Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes eingehen, unterliegen sie dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes.

(2) Private Betriebe sind:

1. Industrie-, Bau- und Baumaterialienbetriebe, die nach der Verordnung vom 22. September 1958 über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke (GBl. I S. 688) den Industrie- und Handelskammern angehören;
2. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die wirtschaftliche Aufgaben nach der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) durchführen.

(3) Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes erstreckt sich auch auf Betriebe, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, wenn sie Ausführungsverträge mit Außenhandelsunternehmen abschließen.

(4) Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes kann zwischen Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes und Betrieben, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, vereinbart werden. Das gleiche gilt für Verträge der privaten Betriebe untereinander sowie für Verträge der privaten Betriebe mit Betrieben, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, und für Verträge der privaten Architekten und Projektanten, die nach der Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) zugelassen sind.

§ 2

Grundlage für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen sind für die privaten Betriebe die von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Produktions- und Leistungsangebote.

§ 3

(1) Streitfälle, die bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge zwischen privaten Betrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes entstehen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig, wenn der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nach § 1 Abs. 4 vereinbart worden ist.

§ 4

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen die Anwendung bestimmter Grundsätze des Vertragssystems für andere private Betriebe oder andere wechselseitige Beziehungen vorgeschrieben wird, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

* 1. DVO (GBl. II Nr. 34 S. 249)